

## § 17 NPOG – Platzverweisung, Aufenthaltsverbot

### Tatbestandsvoraussetzungen

#### Abs. 1 – Platzverweis:

- Vorliegen einer konkreten Gefahr i. S. d. § 2 Nr. 1 NPOG
- Örtliche Begrenzung des Platzverweises
- Zeitliche Begrenzung des Platzverweises

#### Abs. 2 – Platzverweis aus Wohnung:

- Maßnahme nach Abs. 1
- (Platz-)Verweisung oder (Platz-)Verbot bezieht sich auf eine Wohnung
- Entgegenstehender Wille (erkennbar oder mutmaßlich) des Wohnungsberechtigten
- Vorliegen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr i. S. d. § 2 Nr. 2 u. 3 NPOG

#### Abs. 3 – Aufenthaltsverbot:

- Tatsachen rechtfertigen die Annahme ...
  - ... der Begehung einer Straftat *und*
  - ... in einem bestimmten örtlichen Bereich *und*
  - ... durch eine bestimmte/bestimmbare Person
- Örtliche Begrenzung des Aufenthaltsverbots (identisch mit dem Bereich, in dem die Begehung einer Straftat angenommen wird) → Legaldefinition in Satz 2!
- Zeitliche Begrenzung des Aufenthaltsverbots
- Erforderlichkeit der ...
  - zeitlichen Beschränkung des Aufenthaltsverbots *und*
  - örtlichen Beschränkung des Aufenthaltsverbots
- Wohnung der betroffenen Person befindet sich nicht im vom Aufenthaltsverbot erfassten Bereich

### Rechtsfolgen

#### Abs. 1 und 2:

- Aussprechen des Platzverweises in der Form ...
  - ... der Verweisung von einem Ort *oder*
  - ... des Verbots des Betretens eines Ortes

#### Abs. 3:

- Aussprechen des Aufenthaltsverbots (Betreten und Aufhalten)

### Anordnungs- und Durchführungsbefugnis

#### Anordnung nach Abs. 1 u. 2:

- Verwaltungsbehörde
- Polizei

#### Anordnung nach Abs. 3 (i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 3 NPOG):

- Polizei

#### Durchführung nach Abs. 1 u. 2:

- Verwaltungsbehörde
- Polizei

#### Durchführung nach Abs. 3 (i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 3 NPOG):

- Polizei

### Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen/Form- und Verfahrensvorschriften

#### Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen:

- Die örtliche und zeitliche Begrenzung der Abs. 1 und 3 kann auch als ermächtigungsbegrenzende Bestimmung gewertet werden (Begrenzung der Rechtsfolge)

#### Form- und Verfahrensvorschriften:

- Nur die allgemeinen Form- und Verfahrensvorschriften für Verwaltungsakte nach dem VwVfG.

### Sonstiges

- Adressat: Normadressat in Form/Qualität eines Verhaltens-, Zustands- oder Nicht-Verantwortlichen nach den §§ 6 bis 8 NPOG.
- Die Missachtung einer Platzverweisung bzw. eines Aufenthaltsverbots ist ordnungswidrig nach § 49a Abs. 1 NPOG.
- Die Wegweisung aus einer Wohnung in Fällen häuslicher Gewalt richtet sich nach § 17a NPOG (vgl. gesondertes Schema)
- Die Einordnung von § 17 Abs. 1 S. 2 NPOG, also der Platzverweis bei Behinderung von Feuerwehr oder Rettungsdienst, ist umstritten (lex specialis oder lediglich erwähntes Beispiel), letztlich aber nicht relevant, da die Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen dem Schutzgut der Integrität der Rechtsordnung unterfällt und damit stets auch eine konkrete Gefahr vorliegt, sodass die Voraussetzungen des Abs. 1 S. 1 grundsätzlich erfüllt sind.